

S a t z u n g

Pfarrverein *St. Pantaleon*
in der Kath. Kirchengemeinde *5463 Unkel*

§ 1

Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Pfarrverein *St. Pantaleon*
und hat seinen Sitz in *Unkel*
- (2) Der Verein bezweckt die Beschaffung der Geldmittel zum Bau, zur Einrichtung und zur Unterhaltung eines katholischen Pfarrzentrums in
sowie für etwaige sonstige der Kath. Kirchengemeinde dienenden Einrichtungen. Die eingegangenen Geldbeträge werden wenigstens einmal jährlich der Kath. Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Der Verein kann dabei die Erfüllung eines konkreten, satzungsgemäßen Zweckes zum Ausdruck bringen.

§ 2

Steuerbegünstigung des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBI. I S. 613).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein nichts vom Vereinsvermögen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluß kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch die dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs 2
 - c) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Verein es für angebracht hält oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (im sonntäglichen Gottesdienst und durch entsprechenden Aushang am Bekanntmachungsbrett in der Kirche) unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß mindestens sieben Tage betragen.

- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vicarius expositus bzw. dem jeweiligen Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde als Vorsitzendem und geborenem Mitglied und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied als gewählten Mitgliedern.
- (2) Abgesehen von dem Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, daß er sie nur zulasten des Vereinsvermögens und nicht zulasten deren Vermögens verpflichten kann. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes, wobei in die Erklärung aufzunehmen ist, daß die Vereinsmitglieder einschließlich der für den Verein handelnden Vorstandsmitglieder unter Ausschluß der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand uner Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (5) Die Beschlußfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungs ericht vor.

§ 10
Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 13
Verwendung des Vereinsvermögens bei
Auflösung oder Aufhebung

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt vielmehr nach Begleichung etwaiger Schulden an die Kath. Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schlußbestimmung

Der Verein gilt als kirchlicher Verein im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Diese Satzung sowie Änderungen und Ergänzungen derselben bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln.

Köln, den 22. April 1982

Unterschriften:
(mindestens fünf)

Raimo Wegner

Wingardien

Hedwig Niedlich

Mania Euskirchen

Leon Helt

Therese VSK

Hildegund Grüne

Peter Wmader

Kelcie Ditschiel

Adam Götte

Karl H. Kaiser

Lars Ernst

Otto Leus

Toni Wüschel

Karl und Betti Haus

Trude Kahlse

Elfriede Kling

Bert Kling

H. Demmer

Friedrich Hork

Frau Renann Kays

Georg Mollberg



Jr. Nr. R68985/78
GENEHMIGT
Köln, den 30.4.1982
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

MM